

T .	70	D	NIN	Ç	D.R.	Fleg.	engeneral de	and the second
	X					Ŧ.		

Swisscom AG, Group Legal Services, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern

Bundesamt für Kommunikation 2501 Biel Zukunftstrasse 44

FS	FA	TC	principal state to ores magan pulsed	N. C.	8	D.W	Reg.	ussacili.
		X					An.	

16. Juli 2004

Ihr Kontakt Kirsten Müller Kellenberger, +41-31-342 51 40

Thema Stellungnahme der Swisscom AG zur Verordnung über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und Technische und administrative Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

können, und äussern uns gerne wie folgt: Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen zu

# Verordnung über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur

### Artikel 2 Anerkennungsvoraussetzungen

wirken. Wir sind daher der Ansicht, dass diese Summen auf ein angemessenes Mass herabzusetzen sind. eher hoch angesetzt und könnten damit der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs entgegen Die vorgesehenen Beträge zur Deckung der Haftung der Anbieterin von Zertifizierungsdiensten scheinen

## Artikel 5 Ausstellung qualifizierter Zertifikate

nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ein neues Zertifikat für das gleiche Schlüsselpaar zu erstellen. Aus diesen Sicherheit nicht mehr besteht. Somit ist es im Hinblick auf das Rechtssicherheitsbedürfnis nicht sinnvoll werden kann, dass aus dem Signaturprüfschlüssel – und allenfalls aus den hergestellten Signaturen – der per Definition diejenige Zeitperiode bezeichnet, während der mit genügender Gewissheit angenommen schliessen, dass ein neues Zertifikat sich auf den gleichen Signaturprüfschlüssel bezieht, der bis anhin verwendet wurde. Es ist jedoch gängige Praxis, dass bei einer Erneuerung des Zertifikats - nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer - auch das Schlüsselpaar erneuert wird. Dies insbesondere, da die Gültigkeitsdauer Gründen schlagen wir folgende Formulierung vor: Signaturschlüssel nicht abgeleitet werden kann. Dies bedeutet, dass nach Ablauf der Gültigkeitsdauer diese Aus der Formulierung des letzten Teilsatzes "....dessen Zertifikat erneuert werden soll." lässt sich



Empfänger/in Bundesamt für Kommunikation Seite 2

Signaturschlüssels erzeugt wurde. Der Antrag hat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats zu entgegennehmen, der mit einer elektronischen Signatur versehen ist, die anhand des alten "Beantragt eine vor weniger als sechs Jahren gemäss Absatz 1 identifizierte Person ein neues elektronisches Zertifikat, können die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten einen Antrag

## Artikel 7 Ungültigerklärung qualifizierter Zertifikate

Verzeichnis für ungültig erklärte qualifizierte Zertifikate

Anforderungen zweimal täglich in solchen Verzeichnissen nachzuführen haben Verpflichtung aufzunehmen, wonach die anerkannten Anbieterinnen die gemäss Absatz 2 aufgelisteten anerkannte Anbieterin die Verzeichnisse nachzuführen hat. Wünschenswert wäre demnach, eine Zertifikate. Hierzu gehören u.E. auch Bestimmungen innerhalb welcher Zeit (z.B. 12 Stunden) eine Es fehlen Vorschriften im Zusammenhang mit der Führung von Verzeichnissen für ungültig erklärte

### Artikel 10 Einstellung der Tätigkeit

Pflichten abzulehnen. existierenden anerkannten Anbieterinnen die Möglichkeit haben sollten, die Übernahme der erwähnten entsprechenden Ressourcen verfügen. Aus diesen Gründen vertreten wir die Ansicht, dass die noch die noch existierenden anerkannten Anbieterinnen für die Übernahme diese Pflichten über keine Konkurs fällt und die daraus entstehenden Kosten trotz bestehender Versicherung bzw. Garantie nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich übernehmen könnte (vgl. Art. 13 ZertEs). Zudem wäre denkbar, dass dies auch dann gelten würde, falls die anerkannte Anbieterin, welche ihrer Geschäftstätigkeit einstellt, in Es ist unklar, ob die Regelung beinhaltet, dass noch existierende anerkannte Anbieterinnen für Zertifizierungsdienste in jedem Fall verpflichtet wären, die umschriebenen Pflichten zu übernehmen und ob

die erwähnten Pflichten zu übernehmen und dass sie dafür die entsprechenden technischen Gerätschaften bereithalten müsste. Ob diese Reglung letztendlich praktikabel ist, scheint eher unwahrscheinlich Ferner beinhaltet der Artikel, dass die Anerkennungsstelle jederzeit – innert 30 Tagen – bereit sein muss,

### Artikel 11 Signaturschlüssel

zumutbar, auf sich getragen oder weggeschlossen werden. werden muss, darf diesen keiner anderen Person anvertrauen. Zudem soll der Signaturschlüssel, soweit Die Inhaberin oder der Inhaber des Signaturschlüssels, welcher in einer Smart Card oder Token gespeichert

durch den Inhaber oder die Inhaberin ohne Übernahme von zusätzlichen Haftungsrisiken erfolgen kann mit neuen Sicherheitsanforderungen anzupassen, dass eine solche Verwendung des Signaturschlüssels in der geographischen Mobilität sowie in der Flexibilität bezüglich des Einsatzes verschiedener Endgeräte elektronischen Geschäftsverkehrs dar. Der Vorteil einer solchen Vorgehensweise ist offensichtlich und liegt einem Server im Internet sowie das dynamische Herunterladen, Entschlüsseln und den Einsatz des Verschlüsselung sicherzustellen. Wir schlagen deshalb vor, die Ausführungsbestimmungen dahingehend Zudem bestehen heute bereits ausreichende technische Möglichkeiten, eine entsprechende Signaturschlüssels auf diversen Endgeräten und stellt ein Hindernis für die zügige Entwicklung des Diese restriktive Handhabung verhindert de facto die verschlüsselte Speicherung des Signaturschlüssels auf



Empfänger/in Bundesamt für Kommunikation seite 3

### Artikel 13 Meldung bei Verlust

#### Absatz 1

kompliziert und könnte zur Verwirrung Anlass geben. Wir schlagen daher die folgende Formulierung vor: Die Relativierung der in Absatz 1 angesetzten Frist in einem separaten Absatz scheint uns unnötig

Ungültigerklärung des eigenen Zertifikats veranlassen. gekommen, muss sie oder er möglichst innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Verlustes die "Hat die Inhaberin oder der Inhaber den eigenen Signaturschlüssel verloren oder ist dieser abhanden

Absatz 3 wäre in diesem Fall zu streichen.

#### Absatz 2

schlagen wir die folgende Formulierung vor: Der hier geregelte Sachverhalt lässt sich generell auf einen kompromittierten Schlüssel anwenden. Deshalb

kompromittiert wurde." Verdacht haben, dass ein Dritter Kenntnis des Passworts erlangt hat oder dass der Signaturschlüssel "Das Gleiche gilt für Inhaberinnen oder Inhaber des Signaturschlüssels, die wissen oder den begründeten

## Technische und administrative Vorschriften

### Aktuelle Zertifizierungspraxis

ohne dass hierfür die ETSI-Standards als Grundlage genommen wurden bzgl. der Common Criteria nicht, die heute massgeblich für viele Evaluationen und Zertifizierungen eingesetzt werden. Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, wurden bereits einige PKIs zertifiziert, DSZ-ITSEC-0164-2002). Ferner berücksichtigt die Verordnung die Internationale Sicherheitsstandardisierung hält. So wird zum Beispiel in Deutschland von dem BSI eine Zertifizierung hauptsächlich nicht nach den werden, dass der Entwurf sich nur im geringen Masse an praktikable und kommerzielle Randbedingungen ETSI-Standards sondern nach dem ITSEC-Standard durchgeführt (siehe zum Beispiel die Zertifizierung BSI-Kompatibilität auf der europäischen Ebene anstreben sollte. Gleichzeitig muss jedoch darauf hingewiesen Dieser Ansatz ist prinzipiell zu begrüssen, da ein Schweizer Certification Service Provider (CSP) eine Die Anforderungen basieren auf europäischen Standards, speziell den ETSI-Standards, oder auf RFCs



Empfänger/in Bundesamt für Kommunikation seite 4

Produkt Name	Tersie er	Konfornitär		
				Schema
Alachs OCSP Client Professional v4.0.0	Alacis Corporation		<b>a</b> 9	
Alacis OCSF Server Professional v3 0.0	Alacis Corporation	E A Z	7&C 0A	
Chrysals-ITS Luna® CA3 V3.97, Software Chrysalis-ITS Versions 8.0 & 8.1	Chrysalis-ITS	EAL 4 Augmented ALC_FLR.2	Nov 02	
Entrust/Authority from Entrust/PKI 5.1	Entrust Technologies, Inc.	P	Tro C	
EntrusVRA from EntrusVFK/ 5.1	Entrust Technologies, Inc.	B	Feb C	7
IBM Directory Server 5.1	BM Carpolation	FAL 2	Aug 03	I
Netscape Certificate Management System 'America Online, Inc 6.1 Service Pack 1	America Online, inc.	EAL 4 Augmented ALC_FLR_2	<b>X</b>	The state of the s
Passport Certificate Product version 4.1.1	Dwersinet	EAL 2 Augmentations: ADV_SPM 1	May 92	1.
RSA Keon CA System, V6.5	RSA Security	EAL 4 Augmented ALC_FLR 2	Dec 02	
SecureNet TrustedNet Connect, V 2.0	SecureNet Limited	FAL 4	May 03	
Timestamp Servel Version: 2.0 2 Patch 1	Baltimore Technologies Pty Limited	P	May 03	
UniCERT Timestamp Servei Version 2.0,2	Baltimore Technologies	A .	Zay O	

beziehen, da dies den Gegebenheiten im Markt besser gerecht wird. sich aber mehr auf ein kommerzielles oder administratives IT-Umfeld als auf ein typisches Telekom-Umfeld Standardisierungsorganisation hauptsächlich Standards für Telekom-Anbieter definiert. Der Entwurf sollte eine erneute Zertifizierung durchzuführen. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass ETSI als anerkannte Zertifizierungen ausschliessen und die kommerziellen Betreiber in der Schweiz dazu zwingen, Eine Verordnung, die fast ausschliesslich auf den ETSI-Standards basiert, würde daher International

### Spezifikation der Verfahren

empfehlen daher, in einem Anhang zum Entwurf die Verfahren (RSA, El Gamal, Elliptische Kurven, NTRU) heutigen Entwurf ist es sogar möglich, Modulgrössen zu verwenden, die gebrochen werden können. Wir basiert. Zudem werden neueste Entwicklungen in der Sicherheitsbranche nicht berücksichtigt. Mit dem sicherlich eine andere Qualität besitzt als ein Zertifikat, dessen Generierung auf einem niedrigen Modul für problematisch, da ein Zertifikat mit einem hohen Modul für eine entsprechende Gültigkeitsperiode Schlüsselstärke selber zu definieren und im Laufe der Zeit der aktuellen Technik anzupassen. Dies halten wir Vorgaben für Verfahren, Algorithmen oder Schlüsselstärke. Dies ermöglicht dem CSP Algorithmen und Weder der Entwurf noch die referenzierten Textstellen der internationalen Normen spezifizieren die



Empfänger/in Bundesamt für Kommunikation seite 5

maximale Gültigkeitsdauer der Zertifikate gefordert werden, z.B. für RSA jeweils max. 5 Jahre für RSA jeweils mind. 1024 bit. Ausserdem sollte pro in der Praxis gängigem Signaturalgorithmus eine minimale Schlüssellänge für die Schlüssel der Anbieterin sowie der Schlüsselinhaber gefordert werden, z.B. notwendig, im Anhang zu modifizieren. Konkret sollte pro in der Praxis gängigem Signaturalgorithmus eine und Modulgrössen näher zu spezifizieren und diese aufgrund der Entwicklungen immer wieder, wenn

### Generierung der Zertifikate

abgespeichert werden, was bei lokalen Lösungen wie Chipkarten nicht immer der Fall ist. Schlüssel bei einer zentralisierten Lösung immer unter Einhaltung eines hohen Sicherheitsstandards das keine Interaktion mit dem Endbenutzer erfordert. Zudem wird sichergestellt, dass die Zertifikate bzw. die Mengen-Produktion von Zertifikaten. Im Weiteren ist ein Verfahren zur Erstellen der Zertifikate möglich, device (SSCD) speichern kann. Dieses Vorgehen kann betriebliche Vorteile bieten. Es ermöglicht dem CPS selber in einer sicheren Umgebung generieren und danach das Schlüsselpaar auf eine Secure-creation Es ist zu begrüssen, dass der CPS das Schlüsselpaar für qualifizierte Zertifikate im Auftrag des Antragstellers

#### Kapitel 6.2 ETSI Norm

sind. Ist dies nicht möglich, sollte in Ziffer 3.4.1 der Absatz 7.3.1 h) in der dort referenzierten Norm [6] gestrichen werden, da dieser sich auf das erwähnte Kapitel 6.2 in [6] bezieht. Verweis sollte jedoch nach Möglichkeit eingefügt werden, da ansonsten die Bestimmungen lückenhaft In den Ausführungsvorschriften fehlt ein Verweis auf das Kapitel 6.2 der ETSI Norm [6]. Ein entsprechender

### Ziffer 3.2.1 b) Organisation

beizufügen und entsprechend aufzubewahren sind Es wäre begrüssenswert, festzuhalten, dass die Ergebnisse der internen Audits dem Tätigkeitsjournal

### Ziffer 3.2.2 Verwaltung der Politik

Zertifizierungspraxis (CPS)" zu ersetzen lm zweiten Absatz ist "Aussage der Zertifizierungspraxis (CPS)" durch "Aussage <u>über</u> die

### Ziffer 3.4.3.1 Felder des Zertifikats

erstellt werden. <u>"subjectAltName":</u> Das Attribut "subjectAltName" sollte gemäss dem RFC 3280 Kapitel 4.2.1.7

voll aus zu schreiben. Zudem wäre es wünschenswert nicht die Abkürzungen EA und SAS zu verwenden, sondern diese Wörter anerkannt ist. Nach Möglichkeit sollte ein solches Feld eingefügt werden, z.B. als Attribut "QCStatements" Feld: "issuerAltName": Es fehlt ein Feld, das den expliziten Text mit der Angabe enthält, dass die Anbieterin

qualifiziertes Zertifikat sollte auch für Logins benützt werden können. setzen, mit Ausnahme derer, die nötig sind, damit mit dem Zertifikat auch ein Login bzw. eine Authentifikation oder Windows Logon). Ein <u>Feld: "keyUsage":</u> Hier wäre es sinnvoll, nicht nur Bit Nr. 1 zu setzen, sondern alle anderen auf Null zu

durch "Der Maximalwert der Transaktion ist in der…"zu ersetzen Feld: "QCStatements / Wert der Transaktion": Wert: "Der Maximalwert der Transaktion sind in der...." Ist



Empfänger/in Bundesamt für Kommunikation seite 6

sondern ergibt sich aus dem INTEGER und dem EXPONENT gemäss RFC. Deshalb sollte ".... Kapitel 3.2.6, in Form eines Objektbezeichners...." durch "......Kapitel 3.2.6, unter Verwendung eines Objektbezeichners.... Feld: "QCStatements / Präzisierung des Zertifikats": Der Wert wird nicht in Form des OID angegeben, " ersetzt werden.

### Generelle Bemerkungen.

erachten wir es als sinnvoll und richtig, sich stark an die europäischen Vorschriften anzulehnen und Anerkennung elektronischer Signaturen gemäss Art. 19 ZertES baldmöglichst anstrebt. Zudem hinweg förderlich ist. Daher wäre es begrüssenswert, wenn der Bundesrat die internationale Verwendung hohen Stellenwert bei, da dies der Entwicklung eines intensiveren elektronischen Handels über die Grenzen Wir messen der internationalen Verwendung elektronischer Signaturen und deren rechtlicher Anerkennung

Verordnungsstufe zu regeln grosser Spielraum überlassen wird. Unseres Erachtens wäre es begrüssenswert, weitere Angaben auf Generell lässt sich sagen, dass die Verordnung recht knapp gehalten ist und damit dem Bundesamt ein

daher vor, die Anforderungen bzw. Aufgaben der Registrierungsstellen gemäss Art. 8 Abs. 4 ZertES in der vorliegenden Vorlage auszuführen und zu präzisieren. In der Vorlage werden praktisch keine Anforderungen an Registrierungsstellen gemacht. Wir schlagen

oder ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen

Mit freundlichen Grüssen

Swisscom AG Group Legal Services

Rolf Zaugg, Fürsprecher Senior Counsel

R

Kirsten Müller Kellenberger, Fürsprecherin Legal Counsel